



Satzung der Mannheimer Liedertafel e.V.

in der Fassung vom 17.11.2022

§ 1	Name, Sitz und Zweck	2
§ 2	Mitgliedschaft.....	3
§ 3	Aufnahme in den Verein	3
§ 4	Organe	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6	Vereinsbeitrag	6
§ 7	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
§ 8	Musikalische Leitung	7
§ 9	Revisoren.....	7
§ 10	Satzungsänderungen.....	8
§ 11	Auflösung des Vereins	8
§ 12	Schlussbestimmung.....	8

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 16. April 1840 gegründete Verein führt den Namen

"Mannheimer Liedertafel e.V."

Er hat seinen Sitz in Mannheim und wurde am 18. Januar 1907 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim Bd.III O.Z. 15 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes 1862 e.V. Dessen Satzung und Ordnungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er macht es sich zur Aufgabe, den Chorgesang und das Liedgut zu pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. abzuhaltende Chorübungsstunden,
2. Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen,
3. Mitwirkung bei Feiern gemeinnütziger und kultureller Art.

Parteilpolitische und konfessionelle Bindungen werden nicht eingegangen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ausübenden (aktiven) Mitgliedern
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Ausübendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person, die aktiv am Chorgeschehen teilnimmt, förderndes Mitglied jede Person werden. Zu Ehrenmitgliedern können musikalisch hervorragende, oder um die Musik oder das Lied im Allgemeinen, oder um den Verein im Besonderen verdiente Personen ernannt werden.

§ 3 Aufnahme in den Verein

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Diese schriftliche Anmeldung wird durch Ausfüllen des Anmeldeformulars vorgenommen, woraus ersichtlich ist, ob es sich um die Aufnahme als ausübendes oder förderndes Mitglied handelt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wer dem Verein als ausübendes Mitglied beitreten will, kann von der Chorleitung einer Stimmprobe unterzogen werden.

Nach erfolgter Aufnahme wird dem neuen Mitglied ein Abdruck der Vereinssatzung zugestellt.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassier/erin

1.2 dem erweiterten Vorstand

- a) dem/der Vertreter/in für Öffentlichkeitsarbeit
- b) dem/der Koordinator/in der Chöre
- c) dem/der Archivar/in und Schriftleiter/in der Vereinszeitung
- d) dem/der Reiseleiter/in
- e) dem/der Notenwart/in

Sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt, ist mit „Vorstand“ der erweiterte Vorstand gemeint.

Die vorgenannten Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe einer Wahlperiode kann sich der Vorstand durch Kooption einer weiteren Person ergänzen. Diese Kooption ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen. Entsprechendes gilt für die Revisoren.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gilt eine Entscheidung als nicht getroffen.

Für folgende Geschäfte haben die beiden Vorsitzenden die Zustimmung des Vorstandes einzuholen:

- Aufnahme von Darlehen
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
- Verpflichtung und Kündigung von Hausverwaltung, Hausmeister und Steuerberater

Der Vorstand kann zweien seiner Mitglieder (in der Regel den beiden Vorsitzenden) für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG (Ehrenamtszuschale) gewähren.

Das kann in der Form eines pauschalisierten Aufwendungsersatzes erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder. Den Vorsitz übernimmt der/die 1. Vorsitzende oder eine von ihm/ihr schriftlich benannte Person. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres abgehalten werden. Der Termin der Versammlung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Gesamtvorstand und zwei Revisoren. Die Revisoren haben im Vorstand weder Sitz noch Stimme.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom/von der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsvorsitzenden unterzeichnet wird.

Der/die 1. Vorsitzende hat jederzeit das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung kurzfristig einzuberufen. Das gleiche Recht hat der Gesamtvorstand in seiner Mehrheit. Auch die Mitglieder haben das gleiche Recht, sofern mindestens 1/3 aller Mitglieder eine Einberufung fordert.

Kann unter besonderen Umständen die Jahreshauptversammlung nicht fristgemäß stattfinden oder können Ämter des geschäftsführenden Vorstandes nicht besetzt werden, so können die betroffenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl im Amt bleiben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, den Verein in allen seinen Bestrebungen zu unterstützen.

Alle Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Bei minderjährigen Mitgliedern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wird das Stimmrecht durch ein Elternteil ausgeübt. Passives Wahlrecht besteht nicht.

Die ausübenden Mitglieder sind gehalten, an allen Chorproben und Aufführungen teilzunehmen. Unumgängliche Versäumnisse müssen rechtzeitig mitgeteilt werden. Bei andauerndem unentschuldigtem Fernbleiben von den Chorproben (mehr als 12 Monate) erfolgt Überschreibung in die Liste der fördernden Mitglieder. Über die Befreiung bei länger andauernden Verhinderungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Vereinsbeitrag

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird per Banklastschrift eingezogen. Der Vorstand kann die Beiträge erlassen, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen.

Ehrenmitglieder und Studenten sind beitragsfrei.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Jahresende nach vorheriger vierteljährlicher Kündigung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn Mitglieder ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber vernachlässigen.

Ferner muss der Ausschluss aus dem Verein ausgesprochen werden, wenn Mitglieder durch ihr Verhalten das Ansehen und die Belange des Vereins oder dessen Einrichtungen schädigen.

Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Für die Dauer des Anfechtungsverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 8 Musikalische Leitung

Die Chorleitung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die ausübenden Mitglieder des jeweiligen Chores gewählt.

Die Chorleitung hat dem Vorstand rechtzeitig Vorschläge hinsichtlich der Festsetzung der Vortragsfolgen für musikalische Aufführungen und der dazu neu zu beschaffenden Noten zu machen.

§ 9 Revisoren

Die Revisoren müssen sich vom Gang der Geschäfte des Vereins durch Einsichtnahme in die Bücher und Buchungsunterlagen unterrichten. Sie haben zu prüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen. Diesen haben sie zu prüfen. Zur Erfüllung ihres Auftrages können die Revisoren in alle Bücher, Schriften und sonstige Unterlagen des Vereins Einsicht nehmen. Ihnen ist vom Vorstand umfassend Auskunft zu erteilen. Von den Revisoren ist ein Bericht zu erstellen, den sie in der Mitgliederversammlung vorzulegen haben.

Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes. Den entsprechenden Antrag haben die Revisoren in der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Behörden gefordert werden oder durch die Änderung der Gesetzes- oder Rechtslage erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen und hat die Mitgliederversammlung hierüber zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind, mit vier Fünftel Mehrheit beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Lehnt die Stadtverwaltung die Annahme ab, so können die bei der Auflösung sich ergebenden Vermögenswerte durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21. September 2002 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 30. Mai 2017 und am 11. Juni 2022 geändert. Einzelne Formulierungen wurden am 17.11.2022 durch Beschluss des Vorstandes den behördlichen Anforderungen angepasst.